

Wegleitung

Bei Änderungen der grenzüberschreitenden gemeinsamen Portfolioverwaltung einer Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen EWR-Staat in Liechtenstein (Art. 110 UCITSG i.V.m. Art. 103 bis 109 UCITSV und Art. 111 bis 112 UCITSG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen.

Verfahren und einzureichende Unterlagen

- Es ist eine Erstnotifizierung gemäss Art. 103 bis 109 UCITSG (Anzeige des grenzüberschreitenden Vertriebs oder Gründung einer Zweigniederlassung) erforderlich/vorausgesetzt.
- Änderungen zu Punkt (1) und (2) sind schriftlich bei der FMA als Herkunftsbehörde des OGAW gemäss Art. 112 UCITSG anzuzeigen.
- Die Verwaltungsgesellschaft legt der FMA die geänderten Unterlagen vor, sofern sich die Änderungen darauf sachlich beziehen:
 - (1) Verwahrstellenvertrag gemäss Art. 111 UCITSG
 - (2) Angaben über die Aufgabenverteilung mit Bezug auf die gemeinsame Portfolioverwaltung gemäss Art. 112 UCITSG
 - (3) Sofern OGAW gleicher Art bereits von der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein verwaltet werden, genügt Hinweis auf die bereits bei der FMA vorgelegten Unterlagen.
- Zusendung per Post und elektronisch an verwg@fma-li.li

Näheres wird in der Verordnung zum UCITSG geregelt.

Es wird auf die *Regelungen des Art. 110 Abs. 4 und 5 UCITSG* hingewiesen sowie auf die *Wegleitung zur Mitteilung von ÄNDERUNGEN eines Investmentfonds, einer Kollektivtreuhänderschaft oder einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital nach dem UCITSG (Art. 10 UCITSG i.V.m. Art. 18 UCITSV)*

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2011